

Vote électronique – Abstimmen und Wählen per Mausclick

Unter Vote électronique wird die Möglichkeit verstanden, sämtliche politischen Rechte auf elektronischem Weg auszuüben. Die Bundeskanzlei erhielt vom Bundesrat im August 2000 den Auftrag, die Machbarkeit eines Vote électronique zu prüfen. Zu diesem Zweck hat sie eine aus Kantons- und Bundesvertretern bestehende Arbeitsgruppe „Vorprojekt Vote électronique“ eingesetzt, welche dem Bundesrat einen ersten Bericht über Chancen und Risiken und die Machbarkeit eines Vote électronique unterbreitet hat. Der Bericht wurde vom Bundesrat im Januar 2002 verabschiedet und in den darauffolgenden Sessionen vom Parlament zur Kenntnis genommen (BBl 2002 645). Die Arbeitsgruppe begleitet weiter die von der Bundeskanzlei in den Kantonen Genf, Neuenburg und Zürich unterstützten Pilotprojekte zur Abklärung der zentralen Aspekte, die bei einer schweizweiten Einführung eines Vote électronique zum Tragen kommen. Ende 2004, nach Abschluss der Pilotphase wird ein Entscheid von Landesregierung und Parlament darüber bestimmen, ob der Vote électronique als zusätzliche Variante zur Stimmabgabe zur Verfügung stehen soll.

1 Auftrag

Die Idee, Wahlen und Abstimmungen mit Hilfe von Computern durchzuführen, ist beinahe so alt, wie der Computer selbst. Unter dem Einfluss der Verbreitung des Personalcomputers in den 80er Jahren wurde die Umsetzung dieser Idee immer realistischer. Dank dem weltumspannenden Netz des Internets wurde der Personalcomputer zu einem wichtigen Kommunikationsmedium. Der Schritt zur Idee, den Computer auch zur demokratischen Meinungsbildung einzusetzen war nicht mehr gross. Erste Umsetzungen dieser Idee kennen wir heute bereits sehr gut. Parlamentsabstimmungen werden mit Hilfe von Computern und Anzeigetafeln durchgeführt. Elektronische Wahlmaschinen mit Touchscreens kommen bei Wahlen bspw. in Südamerika oder den Niederlanden zum Einsatz. Auch in Deutschland wird der Einsatz solcher Wahlmaschinen diskutiert. Betriebsräte und Studentenräte können heute vielerorts per Email gewählt werden.¹ Ein weiterer Schritt steht an: die elektronische Stimmabgabe bei politischen Wahlen und Abstimmungen von zu Hause aus. Hier ist die Rede vom sogenannten remote internet voting, also von der Stimmabgabe über das Internet von jedem beliebigen Gerät aus.

Ein zentraler Grund dafür, dass das remote internet voting bis heute noch nicht eingeführt werden konnte, liegt in der hohen Komplexität des Gegenstandes. Die Einrichtung technischer Anlagen, die bezüglich der Handhabung und bezüglich der Sicherheit den bisherigen Verfahren der Stimmabgabe an der Urne oder per Post nachempfunden ist, ist aus technischen und organisatorischen Gründen ein schwieriges Unterfangen.

Wir befinden uns heute mitten in der Diskussion, wie unsere direkte Demokratie durch die Neuen Kommunikationstechnologien verändert wird. Und hier lassen sich in der Tendenz zahlreiche Veränderungen erkennen, die auch ohne Vote électronique längst im Gange sind: Politische Informationen werden vermehrt über Internet angeboten und bezogen. Die Verbreitung von politischen Informationen ist kostengünstiger und effektiver geworden. Die Meinungsbildung innerhalb der Gesellschaft hat sich dieses Instrument längst zu nutze gemacht. Unter diesem Einfluss ist es nicht von der Hand zu weisen, dass das Bedürfnis nach einem Einsatz der neuen Technologien in der politischen Partizipation steigt.

Unter Vote électronique wird die Möglichkeit verstanden, elektronisch abzustimmen und zu wählen, Referenden und Initiativen auf elektronischem Weg zu unterzeichnen sowie elektronische Wahl- und Abstimmungsinformationen der Behörden zu beziehen. In der Schweiz ist der Vote électronique als Zusatz und nicht als Ersatz der herkömmlichen Verfahren (Stimmabgabe an der Urne oder per Post) geplant.

Verschiedene parlamentarische Vorstösse haben denn auch den Bundesrat aufgefordert, zu prüfen, ob und wie in der Schweiz die direkte Demokratie durch die neuen Informations- und Kommunikationstechnologien gestärkt werden kann. Einerseits wurde vom Bundesrat verlangt, die Umsetzungsschritte für die Ausübung demokratischer Rechte auf elektronischem Weg zu beschleunigen, andererseits sollen die Auswirkungen von E-Government auf die direktdemokratische Partizipation untersucht werden.² Die Motion «Nutzung der Informationstechnologie

¹ Zu den E-Voting Projekten in einzelnen europäischen Ländern vgl. die Links unter:
<http://www.admin.ch/ch/d/egov/ve/links/links.html>

² Vgl. insbesondere folgende Vorstösse:

- Postulat Helen Leumann-Würsch (00.3347) vom 22. Juni 2000: „E-Schweiz. Gesetzesänderungen, Zeitplan und Mittel“ (AB 2000 S. 485f.) „Er [der Bundesrat] beschleunigt die Umsetzungsschritte für die Ausübung demokratischer Rechte auf elektronischem Weg: Abstimmen, Wählen und Unterschriftensammeln via Internet sind zu ermöglichen.“

für die direkte Demokratie»³ hat einen vertieften Bericht über «die Chancen und Risiken der E-Demokratie», die allfällige Durchführung von Versuchen sowie die Inangangsetzung der entsprechenden Diskussion verlangt. Dies mit der Begründung, dass ein Land mit einem direktdemokratischen System sich proaktiv mit den verschiedenen Aspekten dieser Thematik beschäftigen sollte.

2 Projektorganisation

Die Bundeskanzlei erhielt vom Bundesrat im August 2000 den Auftrag, die Machbarkeit eines Vote électronique (im Sinne des remote internet voting) zu prüfen.

Von Beginn weg war klar, dass nicht der Bund alleine die Machbarkeit eines Vote électronique prüfen kann. In der Schweiz sind die Kantone und die Gemeinden die tragenden Säulen der direkten Demokratie. Die Kantone sind es auch, die die Bundesabstimmungen und Wahlen logistisch durchführen, die über das entsprechende Know-how verfügen. Die Kantone sind es also, die Chancen und Risiken eines Vote électronique besonders gut abwägen können. Auf Initiative der Staatsschreiberkonferenz setzte die Bundeskanzlei aus diesem Grund am 30. Juni 2000 eine Arbeitsgruppe „Vorprojekt Vote électronique“ ein, welche sich in erster Linie aus Kantonsvertretern zusammensetzt. Auf Stufe Bund wurden Vertreterinnen und Vertreter der Sektion Politische Rechte der Bundeskanzlei, des Bundesamtes für Statistik, des Nachrichtenkoordinators, des Auslandschweizerdienstes, des Datenschutzbeauftragten und des Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann beigezogen. Schliesslich nahm auch ein Vertreter der Gemeinden Einsitz.

Die Arbeitsgruppe sollte in einer Voranalyse das Projekt Vote électronique eingrenzen sowie erste Lösungsansätze entwickeln und bewerten.

3 Bericht Vote électronique vom 9. Januar 2002

Binnen Jahresfrist hat die Arbeitsgruppe Informationen zu vergleichbaren Projekten im Ausland zusammengetragen, technische Varianten zur Gewährleistung der Anforderungen an die Sicherheit auf Konzeptebene geprüft, Möglichkeiten eines virtuellen Stimmregisters abgeklärt und die Finanzierung eines Vote électronique veranschlagt. Resultat dieser intensiven Arbeit ist ein Bericht über Chancen und Risiken und die Machbarkeit eines Vote électronique, welcher vom Bundesrat im Januar 2002 verabschiedet worden ist und in den darauffolgenden Sessionen vom Parlament zur Kenntnis genommen wurde (BBI 2002 645⁴).

Befürworter wie Kritiker eines Vote électronique listen eine Reihe gewichtiger Argumente auf. Auf der einen Seite stehen die Chancen, die eine elektronische Ausübung der politischen Rechte mit sich bringen kann. Der Vote électronique kann in dieser Hinsicht für viele Bürgerinnen und Bürger eine Erleichterung der Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen darstellen. Die grosse Mobilität der Schweizer Bevölkerung, die Veränderungen bei den Kommunikationsgewohnheiten, die Informatisierung des Alltags könnten die Partizipation an der politischen Entscheidungsfindung zusätzlich vermindern. Man denke aber auch an Blinde und Sehbehinderte, die heute nur teilweise die Möglichkeit haben, unter Wahrung ihres Stimmgeheimnisses ihr Stimmrecht selbst wahrzunehmen, oder an AuslandschweizerInnen, die oft durch lange Postwege von der Stimmabgabe ausgeschlossen sind. Die Frage, inwiefern der Vote électronique sogar eine Steigerung der Stimmbeteiligung bewirken könnte, wird von Experten unterschiedlich beurteilt (BBI 2002 654f.). Auf der anderen Seite stehen die Risiken eines Vote électronique. Hier werden in erster Linie Missbrauchsmöglichkeiten angeführt. Die Kritiker befürchten den Eingriff Dritter in das Abstimmungsgeschehen. Der gegenwärtige Stand der Informatik liefert beispielsweise keine Gewähr dafür, dass ein Programm nicht derart manipuliert wird, dass eine andere als die auf dem Bildschirm erscheinende Anzeige gespeichert und wieder eine andere Anzeige ausgedruckt wird. Allfällige technische Pannen und Fehlerquellen sind bei der elektronischen Stimmabgabe schwieriger zu eruieren als bei herkömmlichen Verfahren, und die öffentliche Kontrolle über Nachzählungen wird erschwert. Können grundlegende Zweifel der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger an der Zuverlässigkeit der elektronischen Ausübung der politischen Rechte nicht aus dem Weg geräumt werden, gefährdet dies das Funktionieren des demokratischen Systems.

- Interpellation Briner (00.3242) vom 5. Juni 2000: „E-Government. Strategie des Bundesrates“ (AB 2000 S. 485f.). „Welche Auswirkungen wären von E-Government auf die direktdemokratische Partizipation und die Volksrechte zu erwarten?“

³ Motion (00.3190) der Spezialkommission des Nationalrats 00.016 vom 9. Mai 2000: «Nutzung der Informationstechnologie für die direkte Demokratie», überwiesen vom Nationalrat am 20. Juni 2000 (AB 2000 N 769), vom Ständerat am 3. Oktober 2000 (AB 2000 S 655); ferner die Motion (00.3208) der Spezialkommission des Nationalrats 00.016 vom 29. Mai 2000: «E-Schweiz», im hier interessierenden Punkt 3 (E-Demokratie: Abstimmungsverfahren einschliesslich Erleichterungen für Auslandschweizer bzw. Auslandschweizerinnen) als Motion überwiesen vom Nationalrat am 20. Juni 2000 (AB 2000 N 769), vom Ständerat am 3. Oktober 2000 (AB 2000 S 655).

⁴ Der Bericht mit Beilagen und Expertengutachten kann im Internet abgerufen werden unter <http://www.admin.ch/e-gov>.

4 Auswahl von Pilotprojekten

Die Entwicklung und Bewertung unterschiedlicher Lösungsansätze auf dem Papier stellte die Arbeitsgruppe vor eine grosse Herausforderung, beschritt sie doch in dieser Arbeit an verschiedensten Stellen Neuland. Die Arbeitsgruppe unterstrich in ihrem Bericht die Notwendigkeit von Pilotversuchen. Theoretisch kann das Vorhaben nicht in letzter Konsequenz durchgespielt werden. Zu viele unbekannte Grössen können nur in praktischen Testanordnungen untersucht werden. Dazu gehört eine ganz grundlegende Grösse, nämlich das Vertrauen in die neuen Technologien, welches von der Mehrheit der Bevölkerung und ganz besonders von den Entscheidungsträgern beim Bund und bei den Kantonen mitgetragen werden muss.

Im Ausland werden zwar ähnliche Versuche durchgeführt, sie können aber als Referenz für die Bedürfnisse unseres Landes nur mit grossen Einschränkungen konsultiert werden. Möglichkeiten für eine Einbindung in die Abstimmungs- und Wahlorganisation und vielmehr noch die Konsequenzen für die politische Kultur unseres Landes können nur in praktischen Tests evaluiert werden. Es fiel deshalb schon früh der Entschluss, in Zusammenarbeit mit interessierten Kantonen Pilotprojekte in Angriff zu nehmen.

Eine unter allen Kantonen durchgeführte Umfrage hat gezeigt, dass sich viele Kantone an den durch den Bund mitfinanzierten Pilotprojekten beteiligen wollen. Mit den Kantonen Genf, Neuenburg und Zürich wurden schliesslich entsprechende Vereinbarungen unterzeichnet.

Bei der Auswahl dieser Pilotprojekte spielte ein Kriterium die tragende Rolle. Diese drei Pilotkantone bilden bezüglich der jeweiligen Anforderungen an einen Vote électronique ein Set, welches die zentralen Aspekte für alle Schweizer Kantone mit einschliesst. Beispielsweise verfügt der Kanton Genf durch seine zentralen Verwaltungsstrukturen bereits über ein zentralisiertes Stimmregister. Dieses muss im Kanton Zürich erst noch geschaffen werden. Der Kanton Neuenburg prüft die Umsetzung des Vote électronique als integrierte Anwendung in seinem Guichet sécurisé unique, einem elektronischen Amtsschalter für alle Behördenangelegenheiten. Durch die unterschiedlichen Anforderungen und Zielvorgaben sowie durch die zeitliche Staffelung der drei Pilotprojekte kann das Know-how, welches für eine schweizerische Gesamtlösung benötigt wird, kontinuierlich aufgebaut werden. Dabei ist allerdings auch zu betonen, dass die in den drei Pilotprojekten testweise umgesetzten Verfahren, wie das Erstellen von Identifikationsmodulen oder das Zusammenführen von Teilregistern zu einem virtuellen Gesamtregister für zahlreiche E-Government-Anwendungen der Zukunft wichtige Grundlagen bilden. Der Nutzen der Arbeiten in den drei Pilotkantonen hat einen Stellenwert, der weit über den Vote électronique hinausreicht.

Im Kanton Genf wurden inzwischen verschiedene Tests durchgeführt. Auf einen ersten verwaltungsinternen Versuch im Jahr 2001 folgte im Juni 2002 ein Test mit Schülerinnen und Schülern im Rahmen einer eidgenössischen und kantonalen Abstimmung. In der Gemeinde Anières konnten die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger schliesslich im Rahmen des kommunalen Urnengangs vom 19. Januar 2003 erstmals in der Schweiz elektronisch abstimmen. Zur Identifizierung der Abstimmenden, zur Wahrung des Stimmgeheimnisses und für die Sicherheit der Stimmabgabe haben die Genfer Projektverantwortlichen ein Verfahren entwickelt, welches möglichst nahe an die Erfahrungen mit der brieflichen Stimmabgabe anschliesst und damit für die Abstimmenden nur eine Ausweitung der vertrauten brieflichen Stimmabgabe darstellt: Die Identifikation der Stimmenden geschieht durch ein Passwort, welches auf dem Stimmausweis unter einem Rubbelfeld abgedruckt ist. Wer elektronisch abstimmen will, muss das Passwort frei rubbeln und erhält damit und mit zusätzlichen, personenbezogenen Angaben Zugang zum elektronischen Abstimmungssystem.⁵

5 Gesetzliche Grundlagen für Pilotprojekte

Mit der Verabschiedung des Machbarkeitsberichtes hat die Arbeitsgruppe ihre erste Aufgabe erfüllt. Der Entscheid zur Durchführung von kantonalen Pilotprojekten hat neue Aufgaben mit sich gebracht. So war die Arbeitsgruppe im Jahr 2002 an der Redaktion der gesetzlichen Grundlagen für die Pilotversuche beteiligt und hat sich intensiv der Begleitung der Pilotprojekte zugewandt.

Damit der Bundesrat dereinst zur Genehmigung von rechtsverbindlichen Versuchen auf Bundesebene eine Handhabe hat, mussten das Bundesgesetz über die Politischen Rechte (AS 2002, 3193) und die gleichlautende Verordnung (AS 2002, 3200) ergänzt werden. Diese gesetzlichen Grundlagen und Ausführungsbestimmungen sind am 1. Januar 2003 in Kraft getreten.

Fortan kann der Bundesrat auf Gesuch eines Pilotkantons den Vote électronique für zeitlich, örtlich und sachlich begrenzte Versuche zulassen. Mit einer Zulassung von Pilotversuchen ist die Bereitschaft verbunden, ein so zustande kommendes Ergebnis als gesamtschweizerisch verbindlich anzuerkennen und

⁵ Weitere Informationen zum Pilotprojekt Genf sind unter <http://www.geneve.ch/chancellerie/e-government/e-voting.html> abrufbar.

damit für die Vertrauenswürdigkeit des gesamten Urnengangs einzustehen. Das Beispiel der Abstimmung zur "Volksinitiative gegen Asylrechtsmissbrauch" vom 24. November 2002 mit einem äusserst knappen Endergebnis hat gezeigt, wie wichtig die Vertrauenswürdigkeit von Abstimmungsergebnissen für unsere Demokratie ist. Weil vielerorts nicht von Hand ausgezählt worden ist, sondern stattdessen die Stimmzettel mit Präzisionswagen gewogen wurden, wurde die Vertrauenswürdigkeit des knappen Abstimmungsausgangs in der Öffentlichkeit in Frage gestellt. Weil ein solches Auszählverfahren bislang nicht genehmigt worden ist, empfahl die Bundeskanzlei allen Kantonen, die Stimmen von Hand nachzuzählen. Für den Vote électronique bedeutet diese Erfahrung, dass der Einsatz technischer Mittel zur elektronischen Auszählung von Stimmen und neu auch zur elektronischen Stimmabgabe von Beginn weg klar definiert werden muss. Diesem Aspekt konnte mit einer Erweiterung der Verordnung über die Politischen Rechte Rechnung getragen werden.

In der Bundesverfassung sind die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe verbrieft. Daraus folgen eine Reihe von Anforderungen an den Vote électronique, welche in der Verordnung konkretisiert werden. Die Stimmberechtigten müssen über die Organisation, die angewandte Technik und die Abläufe der elektronischen Stimmabgabe in Kenntnis gesetzt werden. Eine Korrektur und der Abbruch einer Stimmabgabe muss bis zum Absenden der Stimme möglich sein, die manipulative Beeinflussung von Stimmenden durch eingeblendete Werbefenster muss ausgeschlossen werden können. Die Übermittlung einer Stimme muss auf dem Eingabegerät klar ersichtlich sein. Die Stimmbürgerin oder der Stimmbürger muss über die korrekte Registrierung der eingereichten Stimme in Kenntnis gesetzt werden. Die Auszählung der Stimmen muss einer Vertretung der Stimmberechtigten zugänglich sein.

In der Verordnung über die Politischen Rechte werden die Massnahmen zum Schutz des Stimmgeheimnisses geregelt. Dazu gehört die Verschlüsselung vom Beginn der Übermittlung bis zum anonymisierten und nicht rückverfolgbaren Eintreffen der Stimme, die jede Zuordnung eines bestimmten Abstimmungsverhaltens zu einer bestimmten Person zu jedem Zeitpunkt ausschliessen muss. Organisatorische Massnahmen umrahmen und verstärken diesen Schutz.

Zur Kontrolle der Stimmberechtigung wird verlangt, dass sich die elektronisch stimmende Person vor der Stimmabgabe über ihre Stimmberechtigung ausweist. Bei der klassischen Stimmabgabe geschieht dies durch Abgabe oder Vorweisung des Stimmrechtsausweises, bei der elektronischen Stimmabgabe durch Passwort und personenbezogene Angaben. Wer sich zum Beispiel im Genfer Szenario zur Urne begibt, weist sich mit dem neuen Stimmausweis, auf welchem das für den Vote électronique benötigte Passwort freigerubbelt werden kann, aus. Ist das Passwort bereits freigerubbelt, so wird zuerst geprüft, ob die Person nicht bereits elektronisch gestimmt hat, bevor sie zur konventionellen Stimmabgabe zugelassen wird. Es sind andere Massnahmen bis hin zur Einführung einer digitalen Identität denkbar.

Auch bei Systemstörung oder -ausfall muss technisch ausgeschlossen werden können, dass eine Stimme verloren gehen kann. Jedes wahrgenommene Stimmrecht und alle abgegebenen Stimmen müssen auch bei einem Systemausfall rekonstruiert werden können.

Bei der elektronischen Stimmabgabe kann aber nicht restlos ausgeschlossen werden, dass eine Stimme auf dem Weg zur elektronischen Urne verloren gehen oder gar abgefangen werden kann, dass zufällig einige Passwörter geknackt und so einzelne Stimmen verändert werden können (analog dem Diebstahl des Postsacks). Damit allein ist aber ein Abstimmungs- oder Wahlergebnis nicht gefährdet. Was beim klassischen Abstimmen an Risiken in Kauf genommen wird, muss auch beim Vote électronique gelten. Bei der klassischen Stimmabgabe können Stimmen rechtswidrig vernichtet werden oder durch den Brand eines Urnenlokals verloren gehen. Solche Risiken müssen einkalkuliert werden. Bei der elektronischen Stimmabgabe muss zusätzlich die Verschlüsselung verhindern, dass in systematischer Weise Stimmen auf dem Übermittlungsweg unbemerkt abgefangen und verändert werden können.

6 Begleitung der kantonalen Pilotprojekte

Nur unter Einhaltung der in der Verordnung formulierten Anforderungen kann das Vertrauen, welches die Schweizer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in die Volksentscheide haben, gewahrt bleiben. Es wäre verfehlt, dieses Vertrauen durch unüberlegte und hastig eingerichtete Pilotversuche zu verletzen. Ein Bedeutungsverlust von Abstimmungen und Wahlen, ein Bedeutungsverlust unserer demokratischen Institutionen könnte die Folge sein. Alle diese Bestimmungen werden daher vor jedem gültigen Einsatz des Vote électronique, durch eine Begleitgruppe aus Vertretern der Arbeitsgruppe und durch unabhängige Experten überprüft.

In den beiden kommenden Jahren bis zum Projektabschluss wird sich die Arbeitsgruppe hauptsächlich mit dieser Aufgabe befassen. Zur Überprüfung der technischen Anlagen und zur Überprüfung der organisatorischen Prozeduren, die beide gemeinsam den sicheren Ablauf eines Vote électronique gewährleisten sollen, werden gegenwärtig geeignete Verfahren entwickelt. Die Zeit drängt, schliesslich ist

das Genfer Projekt bereits so weit fortgeschritten, dass eine rechtsgültige Abstimmung innert Jahresfrist stattfinden könnte.

7 Veränderungen in der politischen Kultur?

Gemäss Auftrag des Parlaments müssen die Pilotversuche durch wissenschaftliche Befragungen begleitet werden. Hier ist die Arbeitsgruppe gegenwärtig daran, inhaltliche und methodische Fragen zu klären. Die Bundeskanzlei hat deren Finanzierung sicherzustellen. Der Parlamentsbeschluss setzt voraus, dass mindestens das Alter, das Geschlecht und der Bildungsgrad derjenigen Personen erhoben werden, die den Vote électronique benutzen. Zudem sollen die Auswirkungen auf die Stimmbeteiligung und die Stimmgewohnheiten durch geeignete Methoden repräsentativ für die gesamte Stimmbevölkerung erhoben werden.

Neue Medien werden heute von breiten Bevölkerungskreisen täglich benutzt. Ganz besonders scheinen sich junge Leute dafür zu begeistern. Es wird daher oftmals vermutet, dass besonders junge, teilweise stimmbastinente Stimmbürgerinnen und Stimmbürger den Vote électronique benützen könnten. Die einen befürworten dies, weil sie sich dadurch eine Steigerung der Stimmbeteiligung erhoffen. Andere wiederum befürchten eine Umwälzung des politischen Kräfteverhältnisses zwischen den Parteien. Die Begleituntersuchungen werden uns genauere Anhaltspunkte zu diesen Fragen geben können und da und dort die Wogen glätten.

8 Kommunikation

Eine zentrale Aufgabe in diesem komplexen Projekt ist und bleibt die Kommunikation. Der Erfahrungsaustausch zwischen den drei Pilotprojekten dient der Qualitätssicherung der erarbeiteten Teillösungen. Die Projektverantwortlichen bei der Bundeskanzlei sind in Partnerprojekte auf Bundesebene involviert, wie beispielsweise dem Personenidentifikator zur Registerharmonisierung unter der Federführung des Bundesamtes für Statistik oder der Einführung einer elektronischen Identitätskarte, die beim Bundesamt für Justiz evaluiert wird. Der Kontakt mit Partnerprojekten im Ausland zeugt davon, dass der schweizerische Vote électronique nicht als Inselanwendung geplant wird. Jüngstes Beispiel in diesem Zusammenhang ist die Koordination mit Bestrebungen zur europaweiten Definition von Standards zur Durchführung von Online-Wahlen beim Europarat.

9 Ausblick

Kritiker wie Befürworter sind sich darin einig, dass die Einführung eines Vote électronique ein komplexes Vorhaben ist. Für den Fall, dass es realisiert wird, schlägt die Arbeitsgruppe eine zeitliche Etappierung vor. Als erster Schritt sollen die Stimmregister harmonisiert werden. Sodann sollen sukzessive elektronische Abstimmungen, elektronische Wahlen, die elektronische Unterzeichnung von Referenden und Initiativen sowie die elektronische Einreichung von Wahlvorschlägen für Nationalratswahlen ermöglicht werden.

Ende 2004, nach Abschluss der ersten Etappe (Pilotphase) wird ein weiterer Entscheid von Landesregierung und Parlament darüber bestimmen, ob der Vote électronique als zusätzliche Variante zur Stimmabgabe zur Verfügung stehen soll. Damit dieser Entscheid breit abgestützt sein wird, ist Kommunikation auf alle Seiten notwendig. Fällt der Entscheid positiv aus, wird der Vote électronique bis zu seiner Umsetzung noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Bis schweizweit sämtliche Rechtsgrundlagen in allen 26 Kantonen und auf Stufe Bund angepasst sind und auch ein Stimmregister in elektronischer Form aufgebaut sowie vereinheitlicht werden kann, dürfte noch einige Zeit verstreichen. Angesichts der mit dem Projekt verbundenen Schwierigkeiten – zu denken ist dabei unter anderem an den Einbezug der stimmberechtigten Schweizerinnen und Schweizer, welche im Ausland leben, – ist davon auszugehen, dass der Vote électronique schrittweise realisiert wird aber bereits im Jahr 2010 zum politischen Alltag gehören könnte.

Daniel Brändli